

# Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Alte Schulhaus“ in der Ortschaft Heyersum; Stand 11/23.

## Grundsätzliches

Das Objekt steht im Eigentum der Gemeinde Nordstemmen und wurde dem Förderverein zur Nutzung und Verwaltung überlassen. Vertragspartner zwischen Nutzern und der Gebäudeverwaltung ist daher der Förderverein, vertreten durch seinen Vorstand. Das Objekt „Altes Schulhaus“ ist vorrangig für Zwecke der Vereine und Einrichtungen in der Ortschaft Heyersum vorgesehen. Eine private und Vereinsnutzung ist bei freien Terminen und unter Beachtung der Auflagen aus dieser Nutzungsordnung möglich.

## §1 Nutzung

Für Vereine und private Nutzungen gelten unterschiedliche Gebühren, die im Einzelnen nachfolgend aufgeführt sind. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf einen Tag und kann im Einzelfall ausgeweitet werden.

Für die Nutzung gilt Folgendes:

Soweit Vereine einen Bedarf haben, ist der Termin im ausgehängten Kalender im Schulhaus zu vermerken. Zusätzlich ist der Termin dem Vereinsvorstand des Fördervereins per Mail zu melden.

## §2 Gebühren/Stromabrechnungen

### Vereine und Einrichtungen:

Für Vereine und Einrichtungen, die Mitglied des Fördervereins sind gilt:

Nutzung ab 18:00h	<b>10 EUR</b>
Ganztägige Nutzung	<b>15 EUR</b>

Die Energiekosten werden für Vereine u. Einrichtungen nach Verbrauch in KW berechnet und die Gesamtkosten jährlich erhoben.

### Privatnutzungen\*

8:00 bis 18:00 h	<b>60 EUR</b>
Ganztägig über 18h hinaus	<b>70 EUR</b>
Zusätzlich: Heizkostenpauschale 1. Nov bis 31.3.	<b>15 EUR</b>

Bei privater Nutzung ist eine Kautions in Höhe von **200 €** vor der Nutzung zu hinterlegen. Die Summe ist mit Schlüsselübergabe auszuhändigen. Eine Rückgabe erfolgt bei der Rücknahme des Schlüssels durch den Förderverein, soweit es nicht zu Schäden am Mietobjekt oder der Einrichtung gekommen sein sollte, die einen Rückhalt der Kautions erfordern.

Der Förderverein behält sich vor, vor Übergabe des Mietobjektes einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Probleme ergeben durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird.

Im Falle einer bereits vorliegenden erheblichen Ordnungsstörung ist der Verein berechtigt, die fortgesetzte Nutzung des Objektes zu untersagen.

\*) derzeit nicht vorgesehen 2023

## § 3 Reinigung und Rückgabe

Die Räumlichkeiten sind vom Nutzer im gereinigten Zustand zurückzugeben. Geschirr und Besteck sind gereinigt in die Schränke zurückzulegen. Zerstörtes oder fehlendes Geschirr ist zu ersetzen. Im Außenbereich sind Verunreinigungen zu beseitigen. Angefallener Müll ist vom Nutzer zu entsorgen.

## §4 Hallenbuch/Zählerstände

Die Nutzungsdaten sind im Hallenbuch festzuhalten. Hierzu zählen die Nutzungszeit und die Zählerstände zu Beginn und beim Verlassen des Gebäudes. Besondere Vorkommnisse oder Schäden sind in das Hallenbuch einzutragen und unverzüglich dem Förderverein zu melden.

## § 5 Umgang mit den zur Verfügung gestellten Schlüsseln zum alten Schulhaus

Die Weitergabe von überlassenen Schlüsseln an Nichtberechtigte ist nicht zulässig. Ein Verlust ist dem Förderverein sofort mitzuteilen. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Mieter. (Analog der Mitgliedsverein)

## §5 Haftung/weitere Verpflichtungen

Mit der Anmietung oder Nutzungsübernahme übernimmt der Nutzer die vollständige Haftung für im Zuge der Nutzung entstehende Schäden. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt dem Nutzer die Streupflicht. Er hat für einen sicheren Zugang zum Mietobjekt für sich und seine Gäste zu sorgen.

Es ist untersagt, Tische, Stühle oder Inventar nach draußen zu verbringen. Ausgenommen hiervon ist die Biergartengarnitur im Archivraum.

Der Förderverein haftet nicht für Gegenstände, die vom Nutzer mitgebracht werden.

Veränderungen an der Inneneinrichtung sind nicht gestattet. Nach Ende der Nutzung sind Tische und Stühle wieder in die Ausgangsposition zurückzustellen. (im Bildabdruck im Hallenbuch)

## § 6 Rauchverbot/Gema-Gebühren

Das Rauchen im Gebäude ist untersagt. Das gilt auch für den Gebrauch von Wasserpeifen.

Bei öffentlichen Musikveranstaltungen ist der Nutzer für die Entrichtung der GEMA-Gebühren verantwortlich.

-----  
Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde durch die JHV am ...beschlossen.

Im Falle einer privaten Nutzung erhält der Nutzer einen Abdruck der Haus- und Gebührenordnung. Die private Nutzungsvereinbarung erfolgt schriftlich, (siehe Rückseite oder Anlage)

Vereine erklären mit ihrem Beitritt zum Förderverein die Zustimmung zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.